

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/919 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2015

### zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in TRACES

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 3892)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 1 und 3,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Satz und Artikel 6 Absatz 5,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurde ein Verzeichnis der gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen festgelegt. Dieses Verzeichnis findet sich in Anhang I der genannten Entscheidung.
- (2) Belgien hat mitgeteilt, dass das Kontrollzentrum Flight Care in der Grenzkontrollstelle am Flughafen Brüssel-Zaventem geschlossen wurde. Dänemark hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle im Hafen Aalborg 1 (Greenland Port) 1 geschlossen wurde. Deutschland hat mitgeteilt, dass das Kontrollzentrum Burchardkai in der Grenzkontrollstelle Hamburg Hafen geschlossen wurde. Die Einträge für diese Mitgliedstaaten in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (3) Deutschland hat mitgeteilt, dass ein neues Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle Bremen Hafen eingerichtet wurde, und die Niederlande haben mitgeteilt, dass ein neues Kontrollzentrum in der Grenzkontrollstelle am Hafen Amsterdam eingerichtet wurde. Die Einträge für diese Mitgliedstaaten in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (4) Griechenland, Italien, Lettland und das Vereinigte Königreich haben mitgeteilt, dass die Einträge für die Grenzkontrollstellen Idomeni in Griechenland, Roma-Fiumicino in Italien, Riga (Airport) und Riga (BFT) in Lettland sowie Gatwick im Vereinigten Königreich in der Liste in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG geändert werden sollten.
- (5) Spanien hat mitgeteilt, dass ein Kontrollzentrum im Hafen Vigo unter den Einträgen für diesen Mitgliedstaat aus dem Verzeichnis gestrichen und zwei Kontrollzentren im selben Hafen vorübergehend geschlossen werden sollten. Die Niederlande haben mitgeteilt, dass ein Kontrollzentrum in Vlissingen unter den Einträgen für diesen Mitgliedstaat aus dem Verzeichnis gestrichen werden sollte. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass die Grenzkontrollstelle Manston unter den Einträgen für diesen Mitgliedstaat aus dem Verzeichnis gestrichen werden sollte. Die Einträge für diese Mitgliedstaaten in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(4)</sup> Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

- (6) In Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG ist das Verzeichnis der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES) festgelegt.
- (7) Nach Mitteilungen Italiens und der Niederlande sollten bestimmte Änderungen an den in Anhang II der Entscheidung 2009/821/EG aufgeführten Verzeichnissen der zentralen, regionalen und örtlichen Einheiten in TRACES für diese Mitgliedstaaten vorgenommen werden.
- (8) Die Entscheidung 2009/821/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 2015

*Für die Kommission*  
Vytenis ANDRIUKAITIS  
*Mitglied der Kommission*

\_\_\_\_\_

## ANHANG

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2009/821/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In dem Belgien betreffenden Teil erhält der Eintrag für Brüssel-Zaventem folgende Fassung:

„Brüssel-Zaventem Bruxelles-Zaventem	BE BRU 4	A	Flight Care 2	NHC(2)	U, E, O
			Avia Partner	HC(2)	
			WFS	HC-T(2)	
			Swiss Port	HC(2)“	

b) In dem Dänemark betreffenden Teil wird der Eintrag für den Hafen Aalborg 1 (Greenland Port) 1 gestrichen.

c) Der Eintrag für Deutschland wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Hafen in Bremen erhält folgende Fassung:

„Bremen	DE BRE 1	P		HC, NHC	
			Holzhafen	NHC-NT“	

ii) der Eintrag für Hamburg Hafen erhält folgende Fassung:

„Hamburg Hafen	DE HAM 1	P	Altenwerder Kirchtal	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Reiherdamm	HC, NHC-T(FR), NHC-NT“	

d) In dem Griechenland betreffenden Teil erhält der Eintrag für Idomeni (Eisenbahn) folgende Fassung:

„Idomeni	GR EID 2	F		HC(2)“	
----------	----------	---	--	--------	--

e) In dem Spanien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Hafen Vigo folgende Fassung:

„Vigo	ES VGO 1	P	T.C. Guixar	HC, NHC-T(FR), NHC-NT	
			Frioya	HC-T(FR)(2)(3)	
			Frigalsa (*)	HC-T(FR)(2)(3) (*)	
			Pescanova	HC-T(FR)(2)(3)	
			Fandicosta (*)	HC-T(FR)(2)(3) (*)	
			Frig. Morrazo	HC-T(FR)(3)“	

f) In dem Italien betreffenden Teil erhält der Eintrag für den Flughafen Roma-Fiumicino folgende Fassung:

„Roma-Fiumicino	IT FCO 4	A	Alitalia Società Aerea Italiana	HC(2)	
			FLE	HC(2), NHC(2)	
			Isola Veterinaria ADR		U, E, O“

g) Der Lettland betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Riga erhält folgende Fassung:

„Riga (Airport)	LV RIX 4	A		HC(2), NHC(2)“	
-----------------	----------	---	--	----------------	--

ii) Der Eintrag für den Hafen von Riga (BFT) erhält folgende Fassung:

„Riga (BFT)	LV RIX 1b	P		HC(2)“	
-------------	-----------	---	--	--------	--

h) Der die Niederlande betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Hafen in Amsterdam erhält folgende Fassung:

„Amsterdam	NL AMS 1	P	Cornelis Vrolijk	HC-T(FR)(2)(3)	
			Daalimpex, Velsen	HC-T	
			PCA	HC(2), NHC(2)	
			Kloosterboer IJmuiden	HC-T(FR)	
			Blankendaal Coldstores, Velsen	HC-T(FR)(2)“	

ii) Der Eintrag für den Hafen in Vlissingen erhält folgende Fassung:

„Vlissingen	NL VLI 1	P	Kloosterboer Finlandweg	HC(2), NHC-T(FR)(2)“	
-------------	----------	---	-------------------------	----------------------	--

i) Der das Vereinigte Königreich betreffende Teil wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für den Flughafen Gatwick erhält folgende Fassung:

„Gatwick	GB LGW 4	A	IC 1		O(14)
			IC 2	HC(1)(2), NHC(2)“	

ii) der Eintrag für den Flughafen in Manston wird gestrichen;

## 2. Anhang II wird wie folgt geändert:

## a) Der Teil betreffend Italien wird wie folgt geändert:

## i) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01008 RAVENNA“ erhält folgende Fassung:

„IT01008	AZIENDA USL DELLA ROMAGNA“
----------	----------------------------

## ii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00306 ALTO FRIULI“ erhält folgende Fassung:

„IT00306	ALTO FRIULI-COLLINARE-MEDIO FRIULI“
----------	-------------------------------------

## iii) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00206 ISONTINA“ erhält folgende Fassung:

„IT00206	BASSA FRIULANA-ISONTINA“
----------	--------------------------

## iv) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT00406 MEDIO FRIULI“ erhält folgende Fassung:

„IT00406	FRIULI CENTRALE“
----------	------------------

## v) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01209 VIAREGGIO“ erhält folgende Fassung:

„IT01209	VERSILIA“
----------	-----------

## vi) der Eintrag für die örtliche Einheit „IT01705 ESTE MONSELICE MONTAGNANA“ erhält folgende Fassung:

„IT01705	MONSELICE“
----------	------------

## vii) die Einträge für die folgenden örtlichen Einheiten werden gestrichen:

„IT01315	SALERNO 3“
„IT01208	CESENA“
„IT01108	FORLÌ“
„IT01308	RIMINI“
„IT00506	BASSA FRIULANA“
„IT00916	FG/3“

## b) Der die Niederlande betreffende Teil wird wie folgt geändert:

## i) Der Eintrag für die zentrale Einheit „NL00000 NVWA“ erhält folgende Fassung:

„NL00000	NEDERLANDSE VOEDSEL- EN WARENAUTORITEIT“
----------	--

- ii) Der Eintrag für die regionale Einheit „NL00001 NVWA NOORD“ erhält folgende Fassung:

„NL00001	NEDERLANDSE VOEDSEL- EN WARENAUTORITEIT“
----------	--

- iii) Die folgenden Einträge für regionale und örtliche Einheiten werden gestrichen:

„NL01201	LVE NOORD
NL00002	NVWA NOORDWEST
NL01302	LVE NOORDWEST
NL00003	NVWA OOST
NL01403	LVE OOST
NL00004	NVWA ZUID
NL01504	LVE ZUID
NL00005	NVWA ZUIDWEST
NL01605	LVE ZUIDWEST“.